LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/4189

A04/1

Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei Nordrhein-Westfalen

LAFP NRW, Humboldtstraße 2, 41468 Neuss

Elektronische Post

13. August 2021

An den
Landtag Nordrhein-Westfalen

Britta Altenkamp, MdL

Vorsitzende der Kinderschutzkommission
des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend

per E-Mail an anhoerung@landtag.nrw.de

Aktenzeichen:
03.18

bei Antwort bitte angeben

Ingenhoven, KHK
Telefon 02131-175--2006
Telefax 02131-175--2099
christian.ingenhoven
@polizei.nrw.de

Dienstgebäude:
Humboldtstraße 2, 41468
Neuss

Telefon 02131-175-0
Telefax 02131-175-6619
poststelle.lafp@polizei.nrw.de
https://lafp.polizei.nrw

„A04_1-Polizei und Justiz“
Schriftliche Anhörung von Sachverständigen durch die Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend des Landtags Nordrhein-Westfalen
„Polizei und Justiz“

Schriftliche Stellungnahme des Landesamts für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei NRW (LAFP NRW)

Ihr Schreiben vom 01.07.2021, unter anderem an das LAFP NRW

Öffentliche Verkehrsmittel:
Anfahrt mit der Bahn:
Ab Bahnhof Neuss Ausgang
Further Straße Richtung
Bussteig 1
die Buslinie 851 (Üdesheim)
oder 852 (Norf) bis Haltestelle
Humboldtstraße
Das LAFP BZ Neuss befindet
sich an der nächsten Kreuzung
auf der linken Seite

Sehr geehrte Frau Altenkamp,
sehr geehrte Damen und Herren,

in Abstimmung mit meinem Behördenleiter, Herrn Früchtl, berichte ich für unsere Behörde zum übersandten Fragenkatalog -insbesondere zur Bekämpfung von Missbrauchstaten im Zusammenhang zu den Kernaufgaben der Behörde Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten- wie folgt:

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
IBAN:
DE27300500000004004719
BIC: WELADEDD
Kto-Nr.: 4004719
BLZ: 300 500 00 Helaba
Bank: Landesbank Düsseldorf

Frage 2.
Wie wird eine kindgerechte und altersangemessene Sprache in den Vernehmungssituationen effektiv gewährleistet?
Die Anwendung von kindgerechter und altersangemessener Sprache in Anhörungs- und Vernehmungssituationen ist ein Teil der Anhörungs- und Vernehmungskompetenz, welche in der kriminalfachlichen Fortbildung geschult wird. Die kriminalfachliche Fortbildung erfolgt in einem modularen Aufbau, mit den Grundlagen beginnend, welche dann im Fortgang vertieft werden (siehe hierzu auch die ergänzenden Ausführungen zu Frage 6.)

Die Grundlagen für die Anhörungs- und Vernehmungskompetenz orientieren sich an der strukturierten Vernehmung mit ihren sechs Phasen: „Vorbereitung, Kontakt und Orientierung, Freier Bericht, Befragung, Abschluss und Auswertung“. Die ersten beiden Phasen dienen unter anderem dem Kennenlernen des Kindes und der Einschätzung, wie die nachfolgende Kommunikation erfolgen kann. Hier hat auch die gesetzlich vorgeschriebene Belehrung in verständlicher Form zu erfolgen. Dies bedeutet, dass zu einem sehr frühen Zeitpunkt der Anhörung bzw. Vernehmung bereits die verständliche und angepasste Sprache von immenser Bedeutung ist. Die sich anschließenden Bestandteile „Freier Bericht“ und „Befragung“, welche die Kernstücke der Anhörung bzw. Vernehmung darstellen, bedürfen ebenfalls der verständlichen und somit altersangemessenen Kommunikation. Nur so kann eine gute Aussagequalität erzielt werden. Daher ist die Bedeutung von angepasster Sprache und Inhalt ein grundsätzlicher Baustein, wenn es um die Fortbildung im Bereich der Anhörungs- und Vernehmungskompetenz geht.
In den vertiefenden Spezialfortbildungen erfolgt eine Anpassung der Grundlagenkenntnisse. Für den Deliktsbereich der Sexualdelikte beziehungsweise Missbrauchsdelikte erfolgt dies unter besonderer Beachtung der Belastungen für die (kindlichen) Opferzeugen.
Ein besondere Vertiefung der Thematik kindgerechte und altersangemessene Sprache in den Anhörungs- und Vernehmungssituationen erfolgt in den Veranstaltungen „Anhörung von Kindern und Vernehmung von Jugendlichen als Opfer/Zeugenschaft bei Sexualdelikten/ Kindesmisshandlung“**,** welches auch durch Aussagepsychologinnen und -psychologen begleitet wird.

Vermittelt werden neben den rechtlich relevanten Vorschriften die entwicklungspsychologischen Grundlagen von Kindern, wie auch die Grundlagen der Kinderanhörung sowie die Vernehmungsprinzipien.
In der „Entwicklungspsychologie“ wird die Sprachentwicklung vom Kleinkind bis zum jugendlichen Alter behandelt. Die Anhörenden bzw. Vernehmenden erlangen somit eine Vorstellung von den sprachlichen Kompetenzen von Kindern und Jugendlichen (abgestuft in Altersklassen) und können wiederum ihren Sprachgebrauch aber auch ihre Erwartungshaltung dem Alter des Kindes entsprechend anpassen. Vermittelt werden weiterhin die Entwicklung des Gedächtnisses, der Fähigkeit zu lügen und sexuelle Entwicklungen, so dass ein Gesamtbild über die Kompetenzen des Kindes in der jeweiligen Altersklasse entsteht. An diesem Gesamtbild können Anhörende bzw. Vernehmende ihre Sprache und ihr Verhalten ausrichten.
Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer werden weiterhin sensibilisiert für eine „Kindzentrierung in der Sprache und Verhalten“ bei Anhörungen. Kinder fühlen sich durch Anhörungen häufig belastet oder haben sogar Angst (unter anderem durch Scham, Gefühl von Mitschuld, Loyalität zur/zum Tatverdächtigen, Überforderung etc.). Werden diese Gefühle nicht beachtet, kann neben der primären Traumatisierung noch die sekundäre Traumatisierung hinzukommen. Verhindert werden kann diese Situation durch das Verhalten und die Art der Kommunikation in der Anhörungs-/Vernehmungssituation.
Die „Kindzentrierung“ im Verhalten erfolgt unter anderem durch eine zugewandte Körperhaltung, Blickkontakt, ruhige Bewegungen, angepasste Lautstärke und Sitzhöhe, offene und neutrale Gesprächshaltung, Geduld, Vermeidung von Vorwürfen oder auch Themenwechsel bei Aussagehemmungen.
Die „Kindzentrierung“ in der Kommunikation beziehungsweise Sprache erfolgt durch eine klare, langsame und verständliche Ausdrucksweise mit einfachen Satzstrukturen, Vermeidung von Umschreibungen und Warum-Fragen, Erklärung von Nachfragen und Wiederholungen oder auch die selbstverständliche Benennung von intimen oder peinlichen Inhalten.
Die kommunikativen Kompetenzen werden noch weitergehend geschult, indem Suggestionen durch Fragetechniken und Suggestionen durch das Verhältnis zwischen befragender Person und Kind intensiv behandelt werden. Suggestive Prozesse wie das Autoritätsgefälle in polizeilichen Anhörungen oder die Suggestibilität bei Kindern, beispielsweise in Form von Ängstlichkeit, Müdigkeit, emotionale Bedürftigkeit oder

Überforderung werden beleuchtet. Auch das Verhalten der befragenden Personen wird kritisch hinterfragt, so zum Beispiel Erwartungshaltung, Stereotype, Befragungston, negative Reaktionen aber auch verstärkte positive Reaktionen.
Um mögliche Fehler in der Kommunikation (Verständlichkeit beziehungsweise Sprachwahl) zu beheben, werden kindliche Opferzeugen gemäß den „Grundregeln des Berichtens“ ausdrücklich dazu aufgefordert, Nachfragen zu stellen, wenn sie etwas nicht verstanden haben. Dadurch erfolgt eine direkte Rückmeldung auf die Sprachauswahl und Verständlichkeit der Anhörenden bzw. Vernehmenden. Korrekturen können umgehend vorgenommen werden, was die Qualität der Anhörung zusätzlich erhöht.
Diese theoretischen Grundkenntnisse werden im Anschluss in praktischen Rollenspielen trainiert. Dazu werden Kinder in das Seminar eingeladen und zu erlebnisbasierten Sachverhalten befragt. Alle Teilnehmenden erhalten die Möglichkeit, eine Anhörung mithilfe der anwesenden Aussagepsychologinnen und –psychologen vorzubereiten, um diese dann gemäß der zuvor gelernten Inhalte praxisnah durchzuführen. Die Anhörung mit dem Kind wird mittels Videotechnik aufgezeichnet. Eine persönliche Rückmeldung durch die Aussagepsychologinnen und -psychologen sowie eine Kursrückmeldung am Folgetag geben die Möglichkeit der Reflexion und Verbesserung in Sprachauswahl und Inhalt. Besonders diese praktische Erfahrung sowie die Vielzahl an Beispielen verfestigen die gelernten Inhalte, verbessern die Anhörungs- und Vernehmungskompetenz und verdeutlichen die besonderen Herausforderungen im Umgang mit Kindern.

Frage 5.
Welche Unterstützung erfahren Mitarbeitende der Polizei und Justiz bei der Bearbeitung von Kindeswohlgefährdungen, bspw. bei der Sichtung von Videomaterial, das sexualisierte Gewalt gegen Kinder und/oder Jugendliche zeigt?

Die nachfolgenden Ausführungen stellen dar, welche Unterstützung Polizeivollzugskräfte und Regierungsbeschäftigte der Polizei NRW (nachfolgend Polizeibeschäftigte genannt) erfahren, die in den benannten Deliktsbereichen tätig sind.
In den verschiedenen Phasen der Ermittlungen sind Polizeibeschäftigte mit unterschiedlichen Aufgabenraten beschäftigt. Dabei werden sie mit

dem Leid und dem Schmerz der sexuell missbrauchten Kinder konfrontiert. In jeder Bearbeitungsphase kann es zu psychischen Belastungen und Beanspruchungen kommen, die zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen wie zum Beispiel Kopfschmerzen, Müdigkeit, Stimmungsschwankungen, Albträumen, sich aufdrängende Erinnerungen an spezifisches Bildmaterial oder Rückzug von Freunden und Familie führen können. Solche gesundheitlichen Beeinträchtigungen können sich dauerhaft zu psychischen Erkrankungen entwickeln.

Aus Studien ist bekannt, dass Polizeibeschäftigte im Vergleich mit der Allgemeinbevölkerung etwa doppelt so häufig psychische Probleme entwickeln. Auch das Risiko für die Entwicklung einer Traumafolgestörung ist deutlich höher, da gerade Polizeibeschäftigte aufgrund ihres Berufs deutlich häufiger traumatischen Ereignissen ausgesetzt sind. Die wiederholte oder extreme Konfrontation mit aversiven Details von traumatischen Ereignissen im Rahmen der Ermittlungen im Bereich sexueller Kindesmissbrauch/Kinderpornografie kann auch Auslöser einer posttraumatischen Belastungsstörung sein.

Im Auftrag des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen (IM NRW) entwickelte der Sozialwissenschaftliche Dienst der Polizei NRW, inzwischen in Zentralstelle Psychosoziale Unterstützung (ZPSU) umbenannt, die Konzeption für die psychosoziale Unterstützung (PSU) der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter im Bereich sexueller Kindesmissbrauch/Kinderpornografie. Zur Umsetzung dieser und anderer Maßnahmen zur PSU für Polizeibeschäftigte in anderen belastenden Tätigkeitsbereichen wurde die ZPSU personell aufgestockt. Perspektivisch ist darüber hinaus zur Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung der Polizeibeschäftigten in NRW die Einrichtung von Regionalstellen Psychosoziale Unterstützung (RPSU) geplant.

Die Konzeption umfasst verhaltenspräventive Maßnahmen für die Polizeibeschäftigten, ebenso wie verhältnispräventive Maßnahmen, die bei den Rahmenbedingungen der Arbeit ansetzen. Dem Grundsatz folgend, dass die Tätigkeit die Maßnahme begründet, werden unter anderem verpflichtende Teilnahmen an Stressbewältigungstrainings sowie verpflichtende Einzel- und Gruppensupervisionen für die Zielgruppe etabliert. Die Umsetzung der Konzeption erfolgt unter Einbindung einer breiten Expertise des LAFP NRW aus den Bereichen PSU, Konfliktberatung und Stressbewältigung sowie im Zentrum für ethische Bildung und Seelsorge der Polizei NRW (ZeBuS). Darüber

hinaus sind auch externe Supervisorinnen und Supervisoren, beispielsweise der Polizeiseelsorge, eingebunden.
Neben den zentralen Angeboten der ZPSU runden verhaltensorientierte Fortbildungen am LAFP NRW das Angebot an Maßnahmen der PSU ab. Hierzu zählen die Seminare „Prävention möglicher Belastungsfolgen bei der Bearbeitung von Sexualdelikten“ und „Gesundheitstraining für Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter sexuelle Gewalt gegen Kinder“ sowie im Intranet der Polizei bereitgestellte Informationen der ZPSU (zum Beispiel Artikel zu tätigkeitsspezifischen Belastungen, Arbeitsbericht zu Traumafolgestörungen im Polizeidienst).
Erstmals wurden damit bestehende Angebote der PSU in einem tätigkeitsspezifischen Maßnahmenpaket gebündelt. Mit der Verpflichtung zur Teilnahme an ausgewählten Maßnahmen dieser Konzeption erfolgt eine professionelle psychosoziale Unterstützung nicht länger auf der Basis freiwilliger Inanspruchnahme durch die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter bei Bedarf oder Interesse. Durch die Verpflichtung erhalten alle Polizeibeschäftigten in diesem Tätigkeitsbereich psychosoziale Unterstützung – Ausmaß und Intensität der psychosozialen Unterstützung richten sich weiterhin an individuellen Bedarfen und Interessen aus.
Zu den Zielen der Konzeption, mit deren Umsetzung im Januar 2020 begonnen wurde, zählen:

- Die Prävention von Traumafolgestörungen infolge der Tätigkeit,
- die psychologische Betreuung und Supervision aller Polizeibeschäftigten in diesem Tätigkeitsfeld nach einheitlichen Mindeststandards,
- die Stärkung der individuellen Resilienz und Bewältigungsstrategien durch verhaltenspräventive Maßnahmen und Fortbildungen sowie
- die Bereitstellung von Handlungsempfehlungen zur Verhältnisprävention mit dem Ziel, Gesundheitsrisiken aufgrund von Rahmenbedingungen, wie beispielsweise Arbeitsorganisation und -abläufe, zu kontrollieren und zu reduzieren.

Für die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, die im Deliktsbereich sexueller Kindesmissbrauch und Kinderpornografie über mehrere Jahre tätig bleiben, erfolgt in der Konzeption die Berücksichtigung dadurch,

dass verschiedene Maßnahmen und Fortbildungen sich zeitlich in unterschiedlichen Abständen wiederholen und bei Bedarf mehrfach in Anspruch genommen werden können. Auf diese Weise soll der im zeitlichen Verlauf jederzeit möglichen Entwicklung psychischer Belastungen, Beanspruchungen und gesundheitlicher Beeinträchtigungen präventiv begegnet werden.
Zeitgleich mit Beginn der Umsetzung der genannten PSU-Konzeption traten die ersten Sars-Cov-2-Infektionen in NRW auf. Seither kann die Umsetzung nur in Teilen, angepasst an die jeweils aktuellen Corona- und Arbeitsschutzverordnungen des Landes und des Bundes, erfolgen. Das hatte insbesondere Auswirkungen auf die Durchführung von Gruppenangeboten, die bisher nur eingeschränkt realisiert werden konnten.
Des Weiteren stehen allen Polizeibeschäftigten weitere PSU-Maßnahmen – unabhängig von der genannten PSU-Konzeption – zur Verfügung. Hierzu zählen in den Polizeibehörden entlastende und/oder unterstützende Gespräche mit Kolleginnen und Kollegen, mit Vorgesetzten, mit sozialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern, mit Personalvertretungen sowie mit den zuständigen Polizeiärztlichen Diensten sowie den Polizeiseelsorgerinnen und -seelsorgern.
Darüber hinaus können Polizeibeschäftigte im Bedarfsfall auf freiwilliger Basis weitere zentrale Angebote der ZPSU wie Einzel- und Gruppensupervision sowie kollegiale Beratung und die akute Betreuung durch das PSU-Team der Polizei NRW in Anspruch nehmen.

Frage 6.
Inwiefern werden Mitarbeitende aus Polizei und Justiz im Umgang mit Kinderschutzfällen sowie mit den betroffenen Kindern (ggf. interdisziplinär) qualifiziert? Gibt es verbindlich vorgeschriebene Fortbildungsangebote bspw. im Bereich „Gesprächsführung mit Kindern und Jugendlichen“?

Die Berücksichtigung der Belange von Kindern nehmen bei der Polizei einen hohen Stellenwert ein, da sie in besonderem Maße schutz- und hilfebedürftig und in Verbindung mit strafrechtlichen Ermittlungsverfahren erheblichen zusätzlichen Belastungen ausgesetzt sind. Der polizeiliche Umgang mit betroffenen Kindern erfordert daher ein sensibles sowie sach- und fachgerechtes Handeln eingesetzter

Ermittlungsbeamtinnen und -beamten. Die dafür erforderliche Qualifizierung der Polizeibeamtinnen und -beamten ist in einer Fortbildungsrahmenkonzeption festgelegt.

Die kriminalfachliche Fortbildung, die zur „Anhörung und Umgang mit Kindern“ qualifiziert, ist modular aufgebaut und gliedert sich in die „Zentrale Einführungsfortbildung für die kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung“ (EFB-K), die kriminalfachliche Spezialfortbildung „Sexuelle Gewaltdelikte I - Einführung“ sowie das weitere Seminar „Anhörung von Kindern und Vernehmung von Jugendlichen als Opfer/Zeugenschaft bei Sexualdelikten/ Kindesmisshandlung - Anpassung“.
Die speziellen kriminalfachlichen Fortbildungen im Bereich der Sexualdelikte werden durch die Lehrgangsleitung geplant, durchgeführt und evaluiert.

Die Grundlagen für die polizeiliche Vernehmung von Zeugen/Opfern von Straftaten werden in der „Zentralen Einführungsfortbildung für die kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung“ an drei Tagen vermittelt, die grundsätzlich für alle Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter verpflichtend ist.

Die weitere Spezialisierung erfolgt durch die Teilnahme an der Grundveranstaltung „Sexuelle Gewaltdelikte I - Einführung“. Aufgrund der Schwere der Delikte und ihrer Folgen für die Opfer bedarf es der besonderen Behutsamkeit. Die Bearbeitung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ist daher grundsätzlich speziell fortgebildeten Sachbearbeitern/innen zu übertragen.

Das Einführungsseminar dient dazu, die grundlegenden Kenntnisse für die Bearbeitung von Sexualdelikten zu vermitteln. An zehn Veranstaltungstagen werden die unterschiedlichen Bereiche für den „Ersten Angriff“ und die anschließende Sachbearbeitung vermittelt, u.a. mit Fachkräften aus der Psychologie, Justiz, Medizin und Landeskriminalamt, so dass ein interdisziplinärer Austausch erfolgen kann.

Ein Schwerpunkt stellt der Umgang mit Opferzeugen und deren Anhörung bzw. Vernehmung dar. Gerade der Eingriff in die Intimsphäre kann zu psychischen Folgestörungen führen. Die Opfer empfinden

Scham, Schuld, Trauer, Wut, Angst und Ekel. Dies muss in Anhörungen und Vernehmungen bedacht und zugestanden werden. Ein traumasensibler Umgang mit Transparenz und Empathie verbunden mit Sicherheit und Vertrauen ist hier entscheidend.

Die Auseinandersetzung mit den Themen „Anhörung von Kindern“ und „Umgang mit (kindlichen) Opfern“ erfolgt in unterschiedlichen Unterrichtsbereichen:

- Opferschutz und Opferrechte (vier Unterrichtseinheiten) durch Lehrgangsleitung
- Rechtsvorschriften (acht Unterrichtseinheiten) durch die Staatsanwaltschaft
- Grundlagen der polizeilichen Vernehmung (vier Unterrichtseinheiten) durch die Lehrgangsleitung
- Phänomenologie (acht Unterrichteinheiten) durch eine promovierte Kriminologin
- Kindesmisshandlung und Kindesmissbrauch (vier Unterrichtseinheiten) durch einen Oberarzt in der Kinderschutzgruppe der Uniklinik Düsseldorf
- Spurensicherung (acht Unterrichtseinheiten) durch Wissenschaftler/in aus dem Landeskriminalamt und der Lehrgangsleitung

Als weitere Veranstaltung wird die vertiefende Anpassungsfortbildung „Anhörung von Kindern und Vernehmung von Jugendlichen als Opfer/Zeugenschaft bei Sexualdelikten/ Kindesmisshandlung“ mit insgesamt acht Veranstaltungstagen angeboten.

In der Anhörung von Kindern liegen die besonderen Anforderungen in den Unterschieden im Entwicklungsstand sowie der höheren Suggestionsanfälligkeit. Um insbesondere Kinder „anhören“ zu können und ihre Belastungen zu reduzieren, ist es daher wichtig, die entwicklungspsychologischen Grundlagen von Kindern, wie auch die Grundlagen der Kinderanhörung und Vernehmungsprinzipien zu kennen und anwenden zu können. Ziel in diesem Seminar ist der Erwerb von Methodenkompetenz unter Beachtung der aussagepsychologischen Anforderungen. Dies geschieht durch die Beteiligung von

Aussagepsychologinnen und -psychologen, die in und an der Gestaltung des Seminares maßgeblich beteiligt sind.

Eine weitere Voraussetzung ist das Wissen um die rechtlichen Grundlagen bezüglich der Anhörung von Kindern. Die Rechtsvorschriften werden zu Beginn des Seminars ganztägig durch einen Vertreter der Staatsanwaltschaft vermittelt, der insbesondere auch die praktische Umsetzung im Ermittlungsverfahren darstellt.

Die im Seminar erarbeiteten theoretischen Grundlagen werden im Anschluss in die Praxis umgesetzt (siehe Frage 2). Dies geschieht in Form von praktischen Anhörungsübungen mit Kindern an zwei Seminartagen. Hierbei wird die Methodenkompetenz, insbesondere was die suggestionsfreie Befragung betrifft, an Erlebnissen von Kindern trainiert. Durch anschließende individuelle Rückmeldungen an weiteren zwei Seminartagen mittels Videotechnik, können die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer ihr Verhalten reflektieren und ihre Gesprächsführung insgesamt verbessern.

Darüber hinaus werden weitere Fortbildungsmaßnahmen für die Bearbeitung von Beziehungsdelikten (Häusliche Gewalt) sowie zur Übernahme der Tätigkeit des polizeilichen Opferschutzes und der Präventionsarbeit angeboten.

Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Maßnahmen:

- Im Rahmen der Qualifizierungsmaßnahme zum Umgang mit Fällen Häuslicher Gewalt wird unter anderem der altersgerechte Umgang mit beteiligten Kindern behandelt.
- Die Fortbildungsveranstaltungen für die polizeilichen Opferschutzbeauftragten behandeln auch die Aspekte der Kindeswohlgefährdung, wobei der thematische Schwerpunkt bei der Initiierung regionaler Netzwerkstrukturen mit interdisziplinärer Beteiligung (wie etwa Jugendhilfe, Kinderschutzambulanzen, Kindernothilfe) liegt.
- Fortbildungsmaßnahmen für Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der polizeilichen Kriminalprävention zielen darauf ab, die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der polizeilichen Kriminalprävention für themenbezogene Präventions- und Sensibilisierungsmaßnahmen auf regionaler Ebene (zum Beispiel

Elterninformationen, Fachtagungen, Maßnahmen für Verantwortliche von Kinderbetreuungsstätten und Schulen) sowie für die Initiierung von Präventionskampagnen zu qualifizieren.

In den aufgeführten Bildungsmaßnahmen werden regelmäßig Fachkräfte aus den Bereichen der Jugendhilfe, des Gesundheitswesens (unter anderem Kinderschutzambulanzen, Kinderärzte, Psychologen) und der Justiz (Staatsanwaltschaft, Familienrichter, Opferanwalt) als Experten eingebunden, um die rechtlichen und tatsächlichen Handlungsmöglichkeiten bei einer Kindeswohlgefährdung zu besprechen und zu diskutieren.

Frage 7.
Inwiefern ist psychologisches Training bereits Teil der Aus-und Fort/Weiterbildung der vernehmenden Personen, um zu verstehen und zu erkennen, dass Kinder die aufgrund der persönlichen Nähe zu Täterinnen und Tätern aus der Verwandtschaft oder aus Sorge um einen Streit zwischen den Eltern, Täterinnen und Täter in Schutz nehmen?

Die Vermittlung des psychologischen Grundwissens erfolgt in dem Seminar „Sexuelle Gewaltdelikte I - Einführung“. Hier wird die Phänomenologie von Opfern und Tätern durch eine promovierte Kriminologin an einem Veranstaltungstag vermittelt. Untermauert wird das theoretische Grundwissen durch Studien und praktische Fallbeispiele.
Aus psychologischer Sicht wird auf der einen Seite die Opferperspektive beleuchtet und die möglichen Hintergründe für das „Schweigen der Opfer“. Sehr Anschaulich werden anhand von Fallbeispielen die sogenannten „Aufdeckungskatastrophen“ gerade für Kinder beschrieben und daraus resultierend ein möglicher Rückfall in die sekundäre Verleugnung. Auf der anderen Seite werden die Täterperspektive und die Vorgehensweisen beleuchtet, um den Deliktsbereich umfassend abzubilden.
Eine ergänzende Auseinandersetzung mit den psychologischen Grundkenntnissen erfolgt in dem Seminar „Bekämpfung von Kinderpornografie“. Hier erfolgt eine Sensibilisierung der Lehrgangsteilnehmer speziell für den Täterkreis im Bereich der Kinderpornografie, u.a. mit dem Phänomen des „Grooming“.

Die Folgen der Aussageverweigerung oder auch Aussagehemmung von Kindern werden dann wieder in den Vernehmungs- beziehungsweise Anhörungsschulungen aufgegriffen. Wichtige Aspekte im Umgang mit Kindern sind dabei („Kindzentrierung“):

- Eigene Bereitschaft, Motivation und Offenheit deutlich machen
- Genügend Zeit einplanen und signalisieren
- Angst und Druck nehmen auch in Hinblick auf mögliche Schuldgefühle der Kinder
- Verdeutlichen, dass Kinder nicht alleine sind
- Themenwechsel bei Belastungen (Kind über etwas Angenehmes sprechen lassen)
- Unterschiede zwischen guten und schlechten Geheimnissen aufzeigen

Frage 8.
Inwiefern sind oder können Polizei und Justiz Teil einer Netzwerkarbeit zum Kinderschutz sein? Welche etwaigen Hindernisse gibt es und welche Folgen können daraus schlimmstenfalls resultieren? Gibt es Good-Practice-Beispiele

In den aufgeführten Bildungsmaßnahmen werden Referentinnen und Referenten aus der Justiz, hier vornehmlich Staatsanwältinnen und Staatsanwälte als Fachexpertinnen und -experten in die Fortbildung eingebunden, um die rechtlichen Grundlagen, Problemfelder und Empfehlung für die polizeiliche Ermittlungsarbeit zu vermitteln. Dadurch entsteht ein ressortübergreifender Austausch mit neuen Perspektiven und Optimierungsansätzen für beide Seiten.

Frage 9.
Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Justiz mit den Jugendämtern sowie dem Gesundheitswesen?

Der im Jahr 1984 gegründete Landesarbeitskreis Jugendhilfe-Schule-Polizei (LAK NRW) ist ein Beispiel für eine funktionierende überörtliche interdisziplinäre Zusammenarbeit. In dem Arbeitskreis vertreten sind unter anderem die Landesfachstelle Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Nordrhein-Westfalen (AJS NRW), die beiden

Landesjugendämter Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL), die katholische und die evangelische Landesstellen für Kinder- und Jugendschutz, die Landespräventionsstelle und Zentrum für Schulpsychologie, der Landespräventionsrat NRW und für die Polizei das LKA NRW sowie das LAFP NRW.
Der Arbeitskreis führt aktiv einen fachlichen Austausch der am Entwicklungsprozess junger Menschen beteiligten und landesweit tätigen Aufgabenträger und strebt eine gemeinsame Ausrichtung der Präventionsarbeit an. Das Hauptanliegen des Landesarbeitskreises besteht darin, auf lokaler Ebene die Vernetzung von Jugendhilfe, Schule und Polizei zu fördern und die Präventionsarbeit zu unterstützen. Ein regelmäßiger interner Erfahrungs- und Informationsaustausch ermöglicht es Problemstellungen zeitnah zu erkennen und mit abgestimmten Maßnahmen überinstitutionell reagieren zu können. In einem regelmäßigen Turnus werden zu aktuellen Themen des Jugendschutzes gemeinsam Fachtagungen durchgeführt, an denen Beteiligte der unterschiedlichen Ressorts sich zu aktuellen Fachthemen austauschen und eine Zusammenarbeit auf örtlicher Ebene initiieren können.

Die Arbeit des Landesarbeitskreises sowie die Themen der gemeinsamen Tagungen sind auf der Webseite www.lak.nrw.de zugänglich.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.
gez.

Pöggeler
Leitender Kriminaldirektor